

Terminplan in der PG Ostthüringen

Veranstaltung / Gremium

09.03.2018

Gemeinsame Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses (nicht öffentlich)

22.06.2018

Gemeinsame Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses

21.09.2018

Gemeinsame Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses (bei Bedarf)

30.11.2018

Gemeinsame Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses

Gemeinsame Sitzung der Planungsversammlung und des Regionalen Planungsbeirates

(http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/kontakt_termine/termine/)

Es stellt sich **die Frage**, ob die Ergebnisse im **Abwägungsprozess** zum Entwurf Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu führen werden, dass der **2. Entwurf Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie** am **30.11.2018** zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vorgelegt werden wird?

Aus dem bisherigen **Verfahrensstand** kann vermutet werden, dass

- am **30.11.2018**, der **1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen** zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vorgelegt werden wird und
- **Ende 2018**, der **2. Entwurf Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie** sowie der **1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen** zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vorgelegt wird.

Der **Landrat des SOK als Planungsmitglied** wird gebeten, sich über die Tagesordnung der Sitzung am **30.11.2018** Klarheit zu verschaffen: Werden die oben dargelegten Punkte in dieser Sitzung behandelt und werden die entsprechenden Beschlüsse gefasst?

An dieser Stelle wird erinnert:

Das Ziel, auf 1% der Landesfläche Windkraft zu nutzen, sowie die Voraussetzungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald zu schaffen, entspringt lediglich dem Koalitionsvertrag der Landesregierung (DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN). Dort heißt es: " Das Ziel besteht in einer Verdreifachung der Windenergienutzung von derzeit 0,3 auf 1% der Fläche Thüringens. Dazu werden wir einen Windenergieerlass zur Erreichung dieses Zieles für die Regionalen Planungsgemeinschaften verabschieden und die Voraussetzungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald schaffen"

https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf

Hinsichtlich der im Koalitionsvertrag formulierten Ziele tragen die Regierungs-Parteien nur die **politische Verantwortung**! Für Schäden können sie **nicht haftbar** gemacht werden!!

Die **tatsächliche Verantwortung** tragen die **Mitglieder der Planungsversammlung** in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, somit auch die Landräte.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne sind die **Gemeinden und Landkreise zuständig** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bauleitplanung obliegt der kommunalen Planungshoheit, sie ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Landkreise für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere der Daseinsvorsorge (Art. 28 Abs. 2 GG).

Für die Planungsversammlung gibt es keinen Automatismus und keine rechtliche Notwendigkeit den Koalitionsvertrag von RRG umzusetzen. Die Planungshoheit liegt ausschließlich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen - bei den stimmberechtigten Mitgliedern der einberufenen Planungsversammlung.

<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/org/pv/>

Die **Landräte tragen bei der Abstimmung eine besonders große Verantwortung**. Laut ThürLPIG haben Gebietskörperschaften (d. h. Gemeinden) unter 10.000 Einwohner keine Stimme in der Planungsversammlung. **Der Landrat ist somit der stimmberechtigte Vertreter der Hauptbetroffenen (d. h. seiner Wähler) im ländlichen Raum!!!**